Entschuldigungspflicht und Klassenarbeiten

Die gesetzliche Regelung:

- **Unentschuldigtes Versäumen einer Klassenarbeit**: „Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt sie oder er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt“
 – Notenbildungsverordnung § 8 Abs. 5, Stand 01.10.2026
 Hinweis: Hier hat die Schule keinen Ermessensspielraum

- **Entschuldigungspflicht:** „Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen […] am Schulbesuch […] verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). […] Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen“
 – Schulbesuchsverordnung § 2 Abs. 1, Stand 01.10.2026

Die Schulordnung des GaR sieht darüber hinaus vor, dass Schülerinnen und Schüler direkt am Morgen des ersten Fehltages zu entschuldigen sind. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass ihnen nichts auf dem Schulweg zugestoßen ist (oder sie – aus den Eltern nicht bekannten Gründen – der Schule fernbleiben).

Die Schulleitung